

KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung, Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau: ein/e Jugendfürsorgearzt/-ärztin in Voll- oder Teilbeschäftigung

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG: Stellen Klinikum Klagenfurt, LKH Villach, LKH Wolfsberg, Gaital-Klinik Hermagor, LKH Laas

Stadt Villach: Stadtgarten und Friedhöfe – Gartenmeister/in bzw. Baumkontrollor/in

■ LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

Neuer Flächenwidmungsplan der Gemeinde Stockenboi, der Gemeinde Feld am See

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde St. Veit/Glan, der Marktgemeinde Millstatt, der Gemeinde Gallizien

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde St. Veit/Glan, der Stadtgemeinde Feldkirchen (vereinfachte Verfahren)

Integriertes Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahren der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen

Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung der Landeshauptstadt Klagenfurt, der Marktgemeinde Velden

Festlegung eines Aufschließungsgebietes in der Marktgemeinde Schiefeling am Wörthersee

Freigabe eines Aufschließungsgebietes in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land: Genehmigung des Teilbebauungsplanes „Lannerweg“

Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen: Aufhebung des Teilbebauungsplanes „Hebenstreit/Scharfegger“

■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Neue Heimat Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten GesmbH: Thermische Sanierung 9400 Wolfsberg, Lobisserweg 16; Thermische Sanierung 9400 Wolfsberg, Manhartweg 17

Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld: Erneuerung der technischen Ausrüstung zur Aufbereitung, Entwässerung und Austrag des Klärschlammes

■ SONSTIGE VERLAUTBARUNGEN

Educational Lab im Lakeside Science & Technology Park: Ausschreibung „Innovative Bildungsinitiativen und/oder -konzepte“

■ MITTEILUNG DER REDAKTION

Erscheinungsweise der Kärntner Landeszeitung zum Jahreswechsel

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau

Ein/e Jugendfürsorgearzt/-ärztin in Voll- oder Teilbeschäftigung

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossenes Medizinstudium; Diplom als Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin; abgeschlossener Physikatskurs bzw. die Bereitschaft, den Physikatskurs nachzumachen; praktische EDV-Kenntnisse; Führerschein der Klasse B.

Erwünscht sind: praktische Erfahrung in selbstständiger ärztlicher Berufsausübung; Nachweis von einschlägigen Fortbildungsdiplomen (z.B. Umweltmedizin, Krankenhaushygiene, DFP); Fachwissen Gesundheitsförderung allgemein inkl. Suchtprävention; Ausbildung zum Aufsichtsorgan für Wasser für den menschlichen Gebrauch gem. LMSVG.

Tätigkeitsbeschreibung: Schularzt an den Pflichtschulen des Bezirkes; Erstellung von Gutachten und Abgabe von Stellungnahmen im Auftrag der Schulbehörde oder der Schulleitungen; ärztliche Sachverständigen- und Beratungstätigkeit; Vorsorgemedizinische Betreuung der Kindergartenkinder; Abhaltung von Mutterberatungen gemäß den Bestimmungen des Kärntner Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Durchführung von Impfungen, Impfaufklärung und Impfdokumentation; ärztlicher Sachverständiger für das Sozialamt und Referat Jugend und Familie bei der Bezirksverwaltungsbehörde; Vertreter/in des/der Amtsarztes/Amtsärztin

Entlohnung: auf Basis eines Sondervertrages unter analoger Anwendung des Entlohnungsschemas k, Entlohnungsgruppe ks3

Dienstverhältnis: vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres in Voll- oder Teilbeschäftigung

Dienstort: Spittal/Drau

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: www.ktn.gv.at (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse – entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 für die Verwendungsgruppe A („Höherer Dienst“) – von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 7. Jänner 2020 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen

Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 6. November 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Mario M i k o s c h

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Für das Klinikum Klagenfurt am Wörthersee, LKH Villach und LKH Wolfsberg gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerin/-pfleger

Für die Gailtal-Klinik Hermagor gelangt folgende Stelle zur Besetzung:

Klinische Psychologin/Klinischer Psychologe

Für die Gailtal-Klinik Hermagor und das LKH Laas gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Reinigungskräfte (m/w) in Voll- und Teilzeitbeschäftigung

Für das LKH Villach gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Abteilungssekretärin / Abteilungssekretär in Voll- und Teilzeit

Ausbildungsstelle im Sonderfach Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online, unter der entsprechenden Ausschreibung auf unserer Homepage, bis zum jeweiligen Bewerbungsende.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter www.kabeg.at.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 26. November 2019

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:
i.A. Wolfgang S c h ö f f a u e r

Stadt Villach Rathausplatz 1, 9500 Villach

Die Stadt Villach schreibt folgende Planstelle aus:

Stadtgarten und Friedhöfe – Gartenmeister/in bzw. Baumkontrollor/in

Das Beschäftigungsausmaß beträgt 40 Wochenstunden. Das Anfangsgehalt beträgt ohne Anrechnung von Vordienstzeiten mindestens monatlich brutto € 2.540,80.

Nähere Hinweise finden Sie auf der Website der Stadt Villach - www.villach.at/stellenausschreibungen.

Villach, am 11. November 2019

Für den Bürgermeister:
Der Abteilungsleiter:
Mag. Thomas B o d n e r

■ LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

Ausgegeben am 21. November 2019
90. Verordnung: Kärntner Objektivierungsverordnung;
Änderung

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

Neuer Flächenwidmungsplan der Gemeinde Stockenboi

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 25. November 2019, Zl. 03-Ro-118-1/7-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Stockenboi vom 6. August 2019, mit welchem ein neuer Flächenwidmungsplan für das gesamte Gemeindegebiet erlassen und als Bauland gewidmete Flächen als Aufschließungsgebiete festgelegt worden sind, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 und § 4a Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 25. November 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Neuer Flächenwidmungsplan der Gemeinde Feld am See

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 25. November 2019, Zl. 03-Ro-24-1/5-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Feld am See vom 4. Juli 2019, mit welchem ein neuer Flächenwidmungsplan für das gesamte Gemeindegebiet erlassen und als Bauland gewidmete Flächen als Aufschließungsgebiete festgelegt worden sind, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 und § 4a Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 25. November 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 22. November 2019, Zl. 03-Ro-109-1/7-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan vom 25. September 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1. (11/2019) eine Fläche von ca. 2.453 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 257/1, 254/2, 254/1, 267/1, 266, 265, 263,

257/2, KG St. Veit/Glan, in allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

2. (2A/2019) eine Fläche von ca. 10.052 m² aus dem als Grünland-Liegewiese festgelegten Grundstück Nr. 350/12, KG Projern, in Grünland-Land- und Forstwirtschaft (§ 5 K-GplG 1995),

(2B/2019) eine Fläche von ca. 676 m² aus dem als Grünland-Tennisplatz festgelegten Grundstück Nr. 350/12, KG Projern, in Grünland-Land- und Forstwirtschaft (§ 5 K-GplG 1995),

(2C/2019) eine Fläche von ca. 961 m² aus dem als Grünland-Tennisplatz festgelegten Grundstück Nr. 350/12, KG Projern, in Grünland-Liegewiese (§ 5 K-GplG 1995),

(2D/2019) eine Fläche von ca. 256 m² aus dem als Grünland-Kabinenbau festgelegten Grundstück Nr. 350/12, KG Projern, in Grünland-Liegewiese (§ 5 K-GplG 1995),

(2E/2019) eine Fläche von ca. 2.859 m² aus dem als Grünland-Liegewiese festgelegten Grundstück Nr. 352, KG Projern, in Grünland-Land- und Forstwirtschaft (§ 5 K-GplG 1995),

(2F/2019) eine Fläche von ca. 131 m² aus dem als Grünland-Kabinenbau festgelegten Grundstück Nr. 352, KG Projern, in Grünland-Liegewiese (§ 5 K-GplG 1995),

(2G/2019) eine Fläche von ca. 1.169 m² aus dem als Grünland-Liegewiese festgelegten Grundstück Nr. 353, KG Hörzendorf, in Grünland-Bad (§ 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 22. November 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Millstatt am See

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 22. November 2019, Zl. 03-Ro-77-1/15-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 29. September 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

6/2017 eine Teilfläche von 2.440 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 839/1, KG Laubendorf, in Grünland-Parkplatz (§ 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 22. November 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Gallizien

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 22. November 2019, Zl. 03-Ro-34-1/12-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Gallizien vom 11. Juli 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

4/2018 eine Teilfläche von ca. 1.860 m² aus dem als Bauland-Dorfgebiet festgelegten Grundstück Nr. 500/1, KG Gallizien, in Grünland-Eislaufplatz (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

9/2018 a) eine Teilfläche von ca. 4.242 m² aus den als Grünland-Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes festgelegten Grundstücken Nr. .126, .128, .129, 610/2, 612/2 und 727, alle KG Abtei, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

b) eine Teilfläche von ca. 895 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 610/2 und 606, alle KG Abtei, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

c) eine Teilfläche von ca. 544 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 610/9, KG Abtei, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

d) eine Teilfläche von ca. 770 m² aus dem als Grünland-Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes festgelegten Grundstück Nr. 610/9, KG Abtei, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

12/2018 eine Teilfläche von ca. 1.080 m² aus dem als Bauland-Dorfgebiet festgelegten Grundstück Nr. 500/1, KG Gallizien, in Grünland-Sport – Freizeitanlage (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995) und

1/2019 a) eine Teilfläche von ca. 71 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 21/1 und 92, alle KG Enzelsdorf, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 22. November 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan
(vereinfachtes Verfahren)**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan hat mit Beschluss vom 25. September 2019 den Flächenwidmungsplan insofern geändert, als unter den Punkten

1. (3/2019) eine Teilfläche von ca. 1.183 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 81/3 und 77/1, KG Niederdorf, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

2. (8/2019) eine Teilfläche von ca. 547 m² aus dem als allgemeine Verkehrsfläche festgelegten Grundstück Nr. 1908, KG St. Donat, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

3. (10/2019) eine Fläche von ca. 1.009 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 35/1, KG Projern, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 26. November 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan
(vereinfachtes Verfahren)**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan hat mit Beschluss vom 25. September 2019 den Flächenwidmungsplan insofern geändert, als unter den Punkten

1. (1A/2019) eine Fläche von ca. 145 m² aus den als Bauland-Wohngebiet festgelegten Grundstücken Nr. .1211 und 289, KG St. Veit/Glan, in Bauland-Sondergebiet Krankenanstalt (§ 3 Abs. 10 K-GplG 1995),

(1B/2019) eine Fläche von ca. 176 m² aus den als allgemeine Verkehrsfläche festgelegten Grundstücken Nr. 285/3 und 285/2, KG St. Veit/Glan, in Bauland-Sondergebiet Krankenanstalt (§ 3 Abs. 10 K-GplG 1995),

(1C/2019) eine Fläche von ca. 366 m² aus dem als Bauland-Sondergebiet Krankenanstalt festgelegten Grundstück Nr. .188, KG St. Veit/Glan, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

(1D/2019) eine Fläche von ca. 435 m² aus dem als Verkehrsfläche-Parkplatz festgelegten Grundstück Nr. .188, KG St. Veit/Glan, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

2. (5A/2019) eine Fläche von ca. 699 m² aus dem als Grünland-Park festgelegten Grundstück Nr. .120, KG St. Veit/Glan, in Bauland-Geschäftsgebiet (§ 3 Abs. 8 K-GplG 1995),

(5B/2019) eine Fläche von ca. 481 m² aus dem als Bauland-Wohngebiet festgelegten Grundstück Nr. .120, KG St. Veit/Glan, in Bauland-Geschäftsgebiet (§ 3 Abs. 8 K-GplG 1995)

festgelegt wurde.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 26. November 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten
(vereinfachtes Verfahren)**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten hat mit Beschluss vom 26. September 2019 den Flächenwidmungsplan insofern geändert, als unter den Punkten

23/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 432/2, KG Gradisch, im Ausmaß von 1.200 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

7/2019 Teilflächen der Grundstücke Nr. 152/8 und 152/2, KG Gradisch, im Ausmaß von 473 m² von derzeit Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

8/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 128/2, KG Gradisch, im Ausmaß von 550 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

12/2019 Teilflächen der Grundstücke Nr. 668/4 und 668/11, KG Sittich, im Ausmaß von 2.450 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Gewerbegebiet (§ 3 Abs. 7 K-GplG 1995),

14/2019 Teilflächen der Grundstücke Nr. 613/1 und 612, KG Waiern, im Ausmaß von 550 m² von derzeit Verkehrsflä-

chen – allgemeine Verkehrsfläche in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

15/2019 Teilflächen der Grundstücke Nr. 535/5 und 560/51, KG Waiern, im Ausmaß von 185 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

19/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 345/4, KG Tschwarzen, im Ausmaß von 380 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurden.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 22. November 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

Integriertes Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahren der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 21. November 2019, Zl. 03-Ro-59-1/3-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen vom 5. September 2019 über die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „EKZ 2 – Rizzi-Areal“, mit welcher der Flächenwidmungsplan insofern abgeändert wurde, als unter den Punkten

4a/2019 eine Teilfläche von ca. 4.080 m² aus den als Bauland-Geschäftsgebiet festgelegten Grundstücken Nr. 489/1, 489/10 u. 489/12, alle KG Kötschach, in Bauland-Geschäftsgebiet-Sonderwidmung-Einkaufszentrum der Kategorie II (§ 3 Abs. 8 iVm § 8 K-GplG 1995) und

4b/2019 eine Teilfläche von ca. 3.780 m² aus den als Bauland-Geschäftsgebiet festgelegten Grundstücken Nr. 489/11, 2199, 489/13 und 653, alle KG Kötschach, in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

mit einem Höchstausmaß der wirtschaftlich zusammenhängenden Verkaufsfläche von 1.600 m²

sowie Bauungsbedingungen laut Verordnung „EKZ 2 – Rizzi-Areal“ vom 5. September 2019 für den obgenannten Bereich (§ 31a K-GplG 1995 – integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung)

beschlossen wurden, gemäß § 31b Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 21. November 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 22. November 2019, Zl. 03-Ro-56-1/54-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 2. Juli 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

18B/E4/2017 eine Fläche von 5.469 m² aus dem als Bauland-Geschäftsgebiet – Sonderwidmung EKZ I festge-

legten Grundstück Nr. 144/6, KG St. Ruprecht bei Klagenfurt, in Bauland-Geschäftsgebiet (§ 3 Abs. 8 K-GplG 1995)

sowie Bauungsbedingungen laut Verordnung „Rosentaler Straße/Heinrich-Heine-Gasse“ vom 2. Juli 2019 für den obgenannten Bereich (§ 31a K-GplG 1995 – integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung)

beschlossen wurden, gemäß § 31b Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 22. November 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung der Marktgemeinde Velden am Wörther See

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 22. November 2019, Zl. 03-Ro-123-1/9-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Velden am Wörther See vom 17. Juli 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

2a/2019 die Flächen bzw. Teilflächen der Grundstücke Nr. 832/15, 832/25, 832/48, 832/26, 832/23 und 914/1, KG Velden am Wörther See, im Gesamtausmaß von 6.564 m² von derzeit Bauland – Wohngebiet in Bauland Geschäftsgebiet – Sonderwidmung – Einkaufszentrum der Kategorie I (§ 3 Abs. 8 i.V. mit § 8 K-GplG 1995),

2b/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 832/34, KG Velden am Wörther See, im Ausmaß von 256 m² von derzeit Verkehrsfläche – allgemeine Verkehrsfläche in Bauland – Geschäftsgebiet – Sonderwidmung – Einkaufszentrum der Kategorie I (§ 3 Abs. 8 i.V. mit § 8 K-GplG 1995),

2c/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 832/23, KG Velden am Wörther See, im Ausmaß von 38 m² von derzeit Bauland – Wohngebiet in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

2d/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 914/1, KG Velden am Wörther See, im Ausmaß von 758 m² von derzeit Ersichtlichmachungen – Landesstraße – Bestand – schmale Signatur in Bauland – Geschäftsgebiet – Sonderwidmung – Einkaufszentrum der Kategorie I (§ 3 Abs. 8 i.V. mit § 8 K-GplG 1995),

2e/2019 die Fläche bzw. eine Teilfläche der Grundstücke Nr. 832/49 und 914/1, KG Velden am Wörther See, im Gesamtausmaß von 464 m² von derzeit Bauland – Wohngebiet in Ersichtlichmachungen – Landesstraße – Bestand – schmale Signatur (§ 12 K-GplG 1995)

mit einem Höchstausmaß der wirtschaftlich zusammenhängenden Verkaufsfläche von maximal 1.000 m² sowie Bauungsbedingungen laut Verordnung „EUROSPAR SELPRITSCH“ vom 17. Juli 2019 für den obgenannten Bereich (§ 31a K-GplG 1995 – integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung)

beschlossen wurden, gemäß § 31b Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 22. November 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Festlegung eines Aufschließungsgebietes
in der Marktgemeinde Schiefing am Wörthersee**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 21. November 2019, Zl. 03-Ro-110-3/4-2019 die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Schiefing am Wörthersee vom 11. Juli 2019, Zl. 558-031/2019, mit welcher die Verordnung vom 31. Oktober 1999, Zl. 1624-1/95, zuletzt geändert mit Verordnungen vom 3. Juni 2004, Zl. 132-0/2004-I und Zl. 132-0/2004/II, insofern geändert wird, als

- das Grundstück Nr. 397/25, KG Schiefing am See, im Ausmaß von 4.500 m²,
- das Grundstück Nr. 395/25, KG Schiefing am See, im Ausmaß von 2.500 m² und
- das Grundstück Nr. 397/35, KG Schiefing am See, im Ausmaß von 1.200 m²

als Aufschließungsgebiet Nr. 10 festgelegt wird, gemäß § 4a Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 21. November 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Freigabe eines Aufschließungsgebietes
in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten hat mit Beschluss vom 2. Oktober 2019 die Festlegung einer Teilfläche des Aufschließungsgebietes auf dem Grundstück Nr. 106/1, KG Ebenthal, im Ausmaß von ca. 837 m² aufgehoben.

Die gegenständliche Freigabe des Aufschließungsgebietes wird gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 27. November 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land

Die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt hat mit Bescheid vom 11. November 2019, Zahl KL3-BAU-539/2019 (004/2019), den vom Gemeinderat der Gemeinde Krumpendorf am 22. Oktober 2019 beschlossenen Teilbebauungsplan „Lannerweg“ genehmigt.

Der Teilbebauungsplan wird mit Ablauf des Tages der Kundmachung wirksam.

Rechtsgrundlage: § 26 (5) iVm § 27 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995.

Klagenfurt am Wörthersee, am 26. November 2019

Für den Bezirkshauptmann:
Andrea S c h a u n i g, BA MA

Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen

Die Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen hat mit Bescheid vom 23. Oktober 2019, Zl. FE3-BAU-3351/2015 (011/2019), die vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Feldkirchen am 26. September 2019 beschlossene Aufhebung des Teilbebauungsplanes „Hebenstreit/Scharfegger“ für die Gst.Nr. 756/2, 756/3, 756/5, 756/6, 756/7, 756/8 und 756/9, alle KG 72307 Fasching, genehmigt.

Die Aufhebung des Teilbebauungsplanes „Hebenstreit/Scharfegger“ wird mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung wirksam.

Rechtsgrundlage: § 26 Abs 5 in Verbindung mit § 27 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 – K-GPIG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013.

Feldkirchen, am 21. November 2019

Für den Bezirkshauptmann:
Mag. D e r h a s c h n i g

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

**Neue Heimat
Gemeinnützige Wohnungs- und
Siedlungsgesellschaft Kärnten GesmbH
Ferdinand-Seeland-Straße 27, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Veröffentlichung von Bauleistungen im Offenen Verfahren lt. ÖNORM A 2050 und den Wohnbau-Förderungsrichtlinien des Landes Kärnten.

Die Neue Heimat - Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten Ges.m.b.H. beabsichtigt folgende Gebäude zu sanieren:

- Thermische Sanierung - 9400 Wolfsberg, Lobisserweg 16, 1 Wohnhaus mit 12 Wohneinheiten
- EZ 315, Parz.Nr. 53/4, Kg 77233 Reding
- Erfüllungsort: 9400 Wolfsberg
- Erfüllungszeitraum: Frühjahr 2020 – Frühjahr 2021

Die Arbeiten und Leistungen werden gemäß Landesgesetzblatt für Kärnten - herausgegeben am 18. August 2000 - im offenen Verfahren ausgeschrieben.

Baumeisterarbeiten; Elektroinstallationen inkl. Antennenanlage; Dachdecker/Spengler; Bauschlosser; Kunststofffenster inkl. Sonnenschutz; Zimmermann; Bautischler

Firmen, die an der Anbotslegung interessiert sind, können die Angebotsunterlagen ab sofort unter <https://lwbk.vemap.com/home/bekannt/uebersicht.html> abrufen.

Die Anbote sind bis 19. Dezember 2019, 9.00 Uhr, auf dem Beschaffungsportal der LWBK unter <https://lwbk.vemap.com> elektronisch abzugeben. Die Angebotseröffnung findet um 10.00 Uhr statt.

Die Vorlage von Teilanboten ist unzulässig.

Bezüglich der Anbote weisen wir auf die ÖNORM A 2050 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz mit den gültigen Bestimmungen hin.

Kontakt für Rückfragen: Evelin Wedenig, Telefon: +43 46321626311, E-Mail: ewedenig@lwbk.at

Klagenfurt am Wörthersee, am 25. November 2019

Die Geschäftsführung:
Mag. Harald R e p a r Wolfgang R u s c h i t z k a

**Neue Heimat
Gemeinnützige Wohnungs- und
Siedlungsgesellschaft Kärnten GesmbH
Ferdinand-Seeland-Straße 27, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Veröffentlichung von Bauleistungen im Offenen Verfahren lt. ÖNORM A 2050 und den Wohnbau-Förderungsrichtlinien des Landes Kärnten.

Die Neue Heimat - Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten Ges.m.b.H. beabsichtigt folgende Gebäude zu sanieren:

Thermische Sanierung - 9400 Wolfsberg, Manhartweg 17, 1 Wohnhaus mit 12 Wohneinheiten

EZ 315, Parz.Nr. 53/4, KG 77233 Reding

Erfüllungsort: 9400 Wolfsberg

Erfüllungszeitraum: Frühjahr 2020 - Frühjahr 2021

Die Arbeiten und Leistungen werden gemäß Landesgesetzblatt für Kärnten - herausgegeben am 18. August 2000 - im offenen Verfahren ausgeschrieben.

Baumeisterarbeiten; Elektroinstallationen inkl. Antennenanlage; Dachdecker/Spengler; Bauschlosser; Kunststofffenster inkl. Sonnenschutz; Zimmermann; Bautischler

Firmen, die an der Anbotslegung interessiert sind, können die Angebotsunterlagen ab sofort unter <https://lwbk.vemap.com/home/bekannt/uebersicht.html> abrufen.

Die Angebote sind bis 19. Dezember 2019, 10.00 Uhr, auf dem Beschaffungsportal der LWBK unter <http://lwbk.vemap.com> elektronisch abzugeben. Die Angebotseröffnung findet um 11.00 Uhr statt.

Die Vorlage von Teilanboten ist unzulässig.

Bezüglich der Angebote weisen wir auf die ÖNORM A 2050 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz mit den gültigen Bestimmungen hin.

Kontakt für Rückfragen: Evelin Wedenig, Telefon: +43 46321626311, E-Mail: ewedenig@lwbk.at

Klagenfurt am Wörthersee, am 25. November 2019

Die Geschäftsführung:

Mag. Harald R e p a r Wolfgang R u s c h i t z k a

**Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld
Kohldorf 77, 9125 Kühnsdorf**

Verhandlungsverfahren nach Bundesvergabegesetz nach vorheriger Bekanntmachung (Bestbieterprinzip)

Der Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld vertreten durch den Obmann Bgm. Valentin Blaschitz beabsichtigt die technische Ausrüstung zur Aufbereitung, Entwässerung und Austrag des Klärschlammes zu erneuern. Zur Vergabe kommen zwei Stück Schneckenpressen mit vorgeschalteter Schlammkonditionierung und anschließender Austragseinrichtung inkl. Pumpen, Verrohrungen und die elektrotechnische Steuerung für eine eigenständig funktionale Anlage.

Eckdaten:

Simultan stabilisierter Belebtschlamm, Schlammalter 25 Tage, Schlamm Trockensubstanz im Eingang zur Schlammmentwässerung: 0,75 - 1,1 % TS; Glühverlust: 70-80 %; Erforderliche Anlagenleistung: 300 kg TS/h und Maschine.

Voraussetzungen zur Teilnahme:

- Mittlerer Firmenumsatz der Geschäftsjahre 2015-2018: 1,5 Mio.€
- Drei Referenzen für die Schlammmentwässerung einer Anlage des gewählten Typs in den Geschäftsjahren 2015-2018 (es zählt das Datum der Inbetriebnahme).
- Herkunftsnachweis aller funktionellen Bauteile aus der Europäischen Union

Zeitplan:

Beginn der Angebotsfrist: 16. Dezember 2019; Ende der Angebotsfrist: 31. Jänner 2020; Prüfung und Vergabe: 28. Februar 2020; Montagebeginn: 4. Mai 2020; Inbetriebnahme: 29. Mai 2020; Probetrieb unter Federführung des AN: 30 Tage

Teilnahmeanträge:

Die Teilnahmeanträge sind unter Beilage der erforderlichen Nachweise bis zum 10. Dezember 2019, 24.00 Uhr bei nachstehender Stelle einzubringen: Geos Consulting ZT GmbH, Kempfstraße 23-27, 9020 Klagenfurt, office@geos.at; Ansprechpartner DI. Helmut Wackenreuther

Kühnsdorf, am 25. November 2019

SONSTIGE VERLAUTBARUNGEN

Educational Lab im Lakeside Science & Technology Park

Ausschreibung „Innovative Bildungsinitiativen und/oder -konzepte“

Gesucht sind Ideen und Initiativen für eine Aktionswoche „Bewusstsein und Bildung zu den Themen CO2-Reduktion und Mobilität“

- Vorträge
- Workshops
- Spiele
- Ausstellungen
- Neue Vermittlungs- und Diskussionsformate

Dotation: Mietfreie Nutzung von Räumen im „Educational Lab“ im Lakeside Park, Teilnahme und Teilhabe an der Aktionswoche 19.-23. Oktober, € 500,00 Umsetzungsbeitrag für jeden ausgewählten Beitrag

Einreichfrist: 31. Jänner 2020

Details und Einreichunterlagen: www.educational-lab.at

Klagenfurt am Wörthersee, am 25. November 2019

MITTEILUNG DER REDAKTION

Die letzte Ausgabe der Kärntner Landeszeitung im Jahr 2019 erscheint am Donnerstag, dem 19. Dezember 2019.
Die erste Ausgabe im Jahr 2020 erscheint am Donnerstag, dem 9. Jänner 2020.

Impressum:

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abrufbar unter www.ktn.gv.at/landeszeitung
Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.